

WESTDEUTSCHER
FUSSBALLVERBAND E.V.



Sicherheits-Mindeststandards
gemäß § 6 Abs. 5 Regionalliga-Statut

Inhaltsverzeichnis

A. Allgemeines

- § 1 Grundsatz
- § 2 Aufgaben und Zuständigkeiten

B. Bauliche Maßnahmen

- § 3 Grundsatz
- § 4 Bereich außerhalb der Platzanlage
- § 5 Äußere Umfriedung/Kassen und Kontrollstellen/Lagerflächen
- § 6 Spielfeldumfriedung, Rettungs-/Fluchttore zum Spielfeld
- § 7 Äußerer/Innerer Rettungsweg
- § 8 Zuschauerbereiche
- § 9 Räume für Sicherheits- und Ordnungskräfte
- § 10 Regelungen für Mannschaften/Schiedsrichter
- § 11 Beschallungs- und Telefoneinrichtungen
- § 12 Brandschutz

C. Organisatorische/betriebliche Maßnahmen

- § 13 Grundsatz
- § 14 Überlassung einer Platzanlage
- § 15 Veranstaltungsleitung
- § 16 Sicherheitsbeauftragter
- § 17 Zutrittsberechtigung
- § 18 Kontrollen
- § 19 Alkoholverkaufsverbot/Getränkeausschank
- § 20 Verbot des Einbringens und Abbrennens von Pyrotechnik
- § 21 Ordnungsdienst

D. Sonstige Maßnahmen

- § 22 Plan der Platzanlage
- § 23 Stadionordnung
- § 24 Stadionsprecher
- § 25 Fan-Betreuung
- § 26 Stadionverbote
- § 27 Spiele mit erhöhtem Risiko
- § 27a Spiele unter Beobachtung

E. Schlussbestimmungen

- § 28 Ordnungsvorschrift
- § 29 Befreiung
- § 30 Inkrafttreten

A. Allgemeines

§ 1 Grundsatz

1. Die Sicherheits-Mindeststandards gelten für den Spielbetrieb der Regionalliga West und verpflichten ausschließlich die Mitglieder der Regionalliga West.

Sie umfassen die Sicherheitsmaßnahmen die von den Vereinen, die am Spielbetrieb teilnehmen wollen, erfüllt werden müssen.

2. Die Vorschriften der FIFA, der UEFA, des DFB und der Landesverbände NRW bleiben hiervon unberührt.

§ 2 Aufgaben und Zuständigkeiten

1. Es ist Aufgabe des Vereins, alle Maßnahmen zu treffen oder auf diese hinzuwirken, die geeignet oder erforderlich sind, die Sicherheit bei der Durchführung von Spielen auf der von ihnen genutzten Platzanlage zu gewährleisten. Der Verein ist für das Verhalten aller Personen verantwortlich, die in seinem Auftrag bei der Organisation der Spiele mitwirken.
2. Soweit der Verein aus eigenem Recht keine Befugnis besitzt, die notwendigen Sicherheitsmaßnahmen selbst anzuordnen und ggf. durchzuführen, hat er bei den zuständigen Stellen auf deren Realisierung hinzuwirken. Werden die vom Verein für erforderlich gehaltenen Sicherheitsmaßnahmen nicht durchgeführt, so hat er der Geschäftsstelle der Regionalliga West unverzüglich zu berichten.
3. Die Rechte und Pflichten der zuständigen Stellen des privaten und öffentlichen Rechts (z. B. Platzanlagenbetreiber, Ordnungsbehörde, Polizei, Feuerwehr) bleiben davon unberührt.

B. Bauliche Maßnahmen

§ 3 Grundsatz

1. Eine Platzanlage darf grundsätzlich nur dann für die Austragung von Spielen genutzt werden, wenn sie in baulicher und technischer Hinsicht den Erfordernissen der jeweiligen Versammlungsstättenverordnung bzw. einschlägigen Bauvorschriften entspricht.
2. Die für den Bau und die technische Ausstattung der Platzanlage geltenden Gesetze, Verordnungen und Verwaltungsanordnungen sind zu beachten.
3. Der Verein ist verpflichtet, jährlich vor Saisonbeginn mit dem Rechtsträger der Platzanlage und den zuständigen Sicherheitsträgern (Polizei, Ordnungsbehörde, Feuerwehr, Rettungs- und Sanitätsdienst) eine Beratung durchzuführen, die Platzanlage anhand der Forderungen dieser Richtlinien zu überprüfen und das Ergebnis in einem Protokoll niederzulegen.
Eine Protokollkopie einschließlich des Planes der Platzanlage ist der Geschäftsstelle der Regionalliga West vor Spieljahresbeginn zuzustellen.

§ 4

Bereich außerhalb der Platzanlage

1. Die Platzanlage sollte durch Verkehrswege für den Individualverkehr erschlossen sein. Die Anreise mit mehreren Reisebussen sowie deren stadionnahes Parken sollte gewährleistet sein.
2. Der Größe der Platzanlage angemessene Parkplätze für PKW, Kräder und Busse sowie Abstellflächen für Fahrräder sollen im Nahbereich vorhanden sein. Die Hauptanfahrtsstraßen zur Platzanlage und die zugeordneten Parkplätze sollten mit Leitbeschilderungen ausgestattet sein.
3. Im Nahbereich der Platzanlage ist mindestens eine Übersichtstafel zur weiteren Orientierung (Lage der Eingänge und Blöcke) anzuordnen.

§ 5

Äußere Umfriedung/Kassen und Kontrollstellen/Lagerflächen

1. Die äußere Umfriedung soll die gesamte Fläche der Platzanlage umschließen. Sie sollte mindestens 2,20 m hoch sein und nicht zu leicht zu übersteigen, zu durchdringen, zu unterkriechen oder zu beseitigen sein.
2. Zu- und Ausgänge sowie Zu- und Abfahrten in der äußeren Umfriedung sollten so ausgestaltet sein, dass der Fahrzeug- und Personenverkehr zügig und geordnet abgewickelt werden kann.
3. Alle Tore müssen zügig geöffnet bzw. geschlossen werden können, ohne dass dadurch besondere Gefahren verursacht werden. Alle Tore müssen dem Druck von Menschenmengen standhalten und sind mit „Feuerweherschließungen“ vorzusehen. In geöffnetem Zustand dürfen sie den Zu- und Abgang der Zuschauer nicht behindern und müssen in ihrer Lage gesichert sein.
4. An den Zugängen zur Platzanlage sollten Leiteinrichtungen eingerichtet werden, so dass Personen nur einzeln und hintereinander Einlass finden können.
5. Im Stauraum vor den Zugängen sollten bei Bedarf Vorsperren eingerichtet werden.
6. An den Zugängen/Zufahrten sind Einrichtungen zu schaffen, an denen die Möglichkeit besteht, Personen und Gegenstände zu durchsuchen, Sachen abzulegen und gesichert zu verwahren (Kontrolleinrichtungen).
7. Kassen und Kontrolleinrichtungen sollen in die äußere Umfriedung eingeschlossen sein.
8. Kassen und Kontrolleinrichtungen sollen mit Telefon, Handy bzw. Sprechfunk ausgestattet sein.
9. Lagerflächen (z. B. von Versorgungseinrichtungen, Baustellen) sind von Zuschauerbereichen zu trennen und zu sichern.

§ 6

Spielfeldumfriedung, Rettungs-/Fluchttore zum Spielfeld

1. Der Innenraum ist durch eine Abschränkung (Zaun, Handläufe, Geländer mit oder ohne Ausfachungen, Brüstungen, Umwehrungen) einen schwer überwindbaren Graben oder durch eine Kombination von Zaun und Graben oder durch die Anhebung der ersten Zuschauerreihe von mindestens 2 m über Spielfeldniveau von den Zuschauerbereichen abzugrenzen.
2. Vor Stehplatzbereichen der Heimfans kann in Absprache mit der örtlichen Polizei zur Innenraumabsicherung auch das sog. „Wembley-Gitter“ (Gitterkästen) installiert werden. Wird der gesamte Innenraum nur durch Zäune, Handläufe, Geländer oder Brüstungen abgesperrt, muss vor dem Stehplatzbereich der Gästefans eine mindestens 2,20 Meter hohe Zaunabspernung installiert sein.
3. Bei Tribünen, welche auf dem Niveau des Spielfeldes beginnen, ist der Zugang zum Spielfeld für Notfälle zu ermöglichen. Dazu sind in den Zäunen oder Abschränkungen Rettungstore einzubauen.
Soweit die Zuschauerbereiche vom Spielfeld durch einen Graben getrennt sind, sind in Höhe der Rettungstore Überbrückungen einzurichten. Ausnahmen von diesen Forderungen sind mit Einwilligung des Fußballausschusses-WDFV dann zulässig, wenn den Zuschauern andere Rettungswege in ausreichendem Maße zur Verfügung stehen.
4. Die Rettungstore müssen schnell und leichtgängig in Richtung Spielfläche zu öffnen sein und in geöffnetem Zustand durch selbsteinrastende Feststeller gesichert werden. Der Übergang zur Spielfläche muss niveaugleich sein. Sie sind grundsätzlich in direkter Flucht der jeweiligen Treppen- und Stufengänge des Zuschauerbereiches einzurichten. Die Fluchtrichtung zum Spielfeld darf nicht durch Werbebanden oder andere Einrichtungen versperrt werden. Vorhandene Werbebanden müssen so konstruiert sein, dass sie keine Hindernisse bilden.
5. Die Rettungstore sollen einflügelig und müssen mindestens 1,80 m breit, mit einem Panikverschluss versehen, in ihren Umrissen farblich herausgehoben und mit Ziffern oder Buchstaben beidseitig gem. DIN 4844⁽¹⁾, Teil 1, Ziffer 4.55 gekennzeichnet sein. Der Panikverschluss darf von der Zuschauerseite aus nicht zu öffnen sein.
6. Die Öffnung der Tore darf ferngesteuert oder manuell vorgenommen werden. Soweit Tore nur manuell zu öffnen sind, hat dies vom Spielfeld aus zu erfolgen. Beim Ausfall ferngesteuerter Systeme ist die unverzügliche manuelle Öffnung der Tore sicherzustellen.

§ 7

Äußerer/Innerer Rettungsweg

1. In Abstimmung mit den Verantwortlichen der örtlichen Sicherheitsträger ist ein außerhalb der Platzanlage liegender und durch Halteverbote freizuhaltender Rettungsweg (äußerer Rettungsweg) zu schaffen und zu kennzeichnen.
2. Der äußere Rettungsweg ist in Planunterlagen zu kennzeichnen. Die Pläne sind allen Sicherheitsträgern und dem Platzanlagenbetreiber zur Verfügung zu stellen.
3. Für die Einrichtung eines innerhalb der Platzanlage gelegenen Rettungsweges (innerer Rettungsweg) gelten die Ziffern 1. und 2. entsprechend.
4. Das Spielfeld der Platzanlage muss über mindestens eine für das Befahren durch Einsatzfahrzeuge geeignete Zufahrt erreichbar sein.

5. Die festgelegten Rettungs- und Fluchtwege sind jederzeit freizuhalten.
6. Alle Zu- und Abgangstore der Rettungs- und Fluchtwege sind von der Öffnung der Platzanlage an bis zu deren Leerung durch den Ordnungsdienst ständig besetzt zu halten.

§ 8 Zuschauerbereiche

1. Zuschauerbereiche sollten in getrennte Sektoren unterteilt sein, die jeweils über eigene Zugänge, Toiletten, Kioske und andere wichtige Einrichtungen verfügen. In jedem Fall sind jedoch ein Sektor für die Gästefans und ein Sektor für die Heimfans einzurichten, wobei die Blöcke für die Fans der beiden Mannschaften möglichst weit voneinander entfernt angeordnet sein müssen.
Der Sektor für die Fans der Gastmannschaft muss einen eigenen Zugang haben. Der Weg dorthin soll möglichst wenig andere, von den übrigen Stadionbesuchern benutzte Wege kreuzen.
2. An den Grenzen der Sektoren und zwischen den Sitz- und Stehplätzen sind bei Bedarf Abtrennungen durch Pufferzonen anzuordnen, welche den Wechsel von Zuschauern in die anderen Bereiche verhindern.
3. Alle Zuschauerbereiche sind baulich so auszugestalten, dass der Zuschauer im Gefahrenfall nicht durch den Verkehrsfluss störender Einbauten oder Einrichtungen (z. B. sog. „tote Ecken“) gehindert ist, seinen Platz in Richtung eines Ausgangs bzw. Rettungstores zu verlassen.
Alle Blöcke müssen mindestens zwei voneinander unabhängige bauliche Rettungswege haben.
4. In den Stehplatzbereichen mit mehr als 5 hintereinander angeordneten Stehplatzreihen sind Wellenbrecher anzubringen. Ihre Einrichtung und Ausgestaltung richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Vorhandene Wellenbrecher sind jährlich auf ihre Stand- und Bruchfestigkeit zu prüfen.
5. In den Zuschauerbereichen sind die Umgebung und der Boden so auszugestalten, dass keine Steine, Platten oder sonstige Gegenstände aufgenommen, herausgebrochen oder anderweitig entfernt werden können. Mobile Sachen auf der Platzanlage, z. B. Papierkörbe etc., sind zu befestigen.
6. Alle Zu-, Aus- und Durchgänge, Zu- und Abfahrten innerhalb der Platzanlage sollen mit Schlössern ausgestattet werden, die mit einem Einheitsschlüssel geöffnet werden können.
7. Die Auf- und Abgänge sowie die Rettungswege sind zu kennzeichnen; das Normblatt DIN 4844, Teil 1 ist zu beachten.
8. Die Zuschauerbereiche (Blöcke) sollten so gekennzeichnet werden, dass sich Zuschauer und insbesondere Sicherheitskräfte jederzeit daran orientieren können.
9. Auf Platzanlagen ohne Laufbahn (sog. reine Fußballstadien) sollten hinter den Toren mindestens in Strafraumbreite ausreichend hohe, engmaschige Netze (maximale Maschenweite 5 x 5 cm) zur Über- und Durchwurfsicherung installiert werden.
10. Alle baulichen Einrichtungen innerhalb der Platzanlage sind unter Brandschutzgesichtspunkten mit entsprechenden Baustoffen (gemäß DIN 4102) zu erstellen.

§ 9

Räume für Sicherheits- und Ordnungskräfte, Sanitätsdienste

1. Den Sicherheitskräften, dem Ordnungsdienst, Sanitäts- und Rettungsdienst, der Feuerwehr sind Stellplätze zur Verfügung zu stellen ferner Bereitstellungsräume für die Sicherheitskräfte und den Ordnungsdienst, ein Raum für den Sanitäts- und Rettungsdienst. Der Polizei ist ein ausreichend großer Raum (ca. 25 qm) zur Verfügung zu stellen.
2. Der Polizei und dem Ordnungsdienst ist die Einrichtung von geeigneten Befehlsstellen zu ermöglichen.
Der Ort der Befehlsstellen sollte einen Überblick auf die sicherheitsrelevanten Bereiche gewährleisten.
3. Die Befehlsstellen der unter Abs. 2 genannten Sicherheitsträger sollen möglichst in zusammenhängenden Räumen (Sicherheitszentrale) untergebracht werden. Stadionsprecher und Einsatzleitung der Polizei sollten nebeneinander untergebracht werden.

§ 10

Regelungen für Mannschaften/Schiedsrichter

1. Die Spieler sind durchgängig auf dem Weg zwischen Kabinen und Spielfeld durch geeignete Sicherheitsmaßnahmen gegen Einwirkungen zu schützen.
Dieser Bereich darf nur besonders berechtigten Personen zugänglich sein.
2. Ein nicht öffentlicher und geschützter Bereich soll vorgesehen werden, in den Mannschaftsbusse und Autos einfahren können und der es Vereinsverantwortlichen, Spielern, Schiedsrichtern und anderen Offiziellen ermöglicht, das Stadion sicher zu betreten und zu verlassen.

§ 11

Beschallungs- und Telefoneinrichtungen

1. Die Platzanlage muss mit einer Beschallungseinrichtung ausgestattet sein, die eine verständliche Information der Zuschauer gewährleistet.
Die Befehlsstelle der Polizei ist mit einer Vorrangschaltung für die Beschallungseinrichtung auszugestalten.
2. Die Platzanlage muss grundsätzlich mit amtsberechtigten Telefonanschlüssen ausgestattet sein.

§ 12

Brandschutz

1. Entsprechend den Festlegungen der Feuerwehr sind Feuerlöscher aufzustellen bzw. Hydrantenanschlüsse einzurichten.
2. Bei den Spielen sind im Innenraum Eimer, Sand und feuerhemmende Handschuhe bereitzustellen.

C. Organisatorische/betriebliche Maßnahmen

§ 13 Grundsatz

1. Der Heimverein ist verpflichtet, alle erforderlichen organisatorischen und betrieblichen Maßnahmen zu treffen, um Gefahren für die Zuschauer, den Spielbetrieb und die Platzanlage vorzubeugen sowie diese bei Entstehen abzuwehren.
2. Der Gastverein ist verpflichtet, im Rahmen von Vereinbarungen und Absprachen zur Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit und zur Unterstützung des Ordnungsdienstes im Stadion beizutragen.
Dies trifft insbesondere für Spiele mit erhöhtem Risiko gemäß § 27 dieser Richtlinien zu. In derartigen Fällen sind die Zahl der Ordner des Gastvereins, Art und Umfang ihres Aufgabenbereiches sowie die Zusammenarbeit mit den Ordnungskräften des Heimvereins in einer Sicherheitsberatung zeitgerecht vor der Veranstaltung präzise abzustimmen. Forderungen des Heimvereins müssen sich ausnahmslos am Anlass und Risiko der Begegnung orientieren.
Der Einsatz des Ordnungsdienstes des Gastvereins ist für den betreffenden Spieltag schriftlich zu definieren und durch Unterschrift gegenseitig verbindlich anzuerkennen.

§ 14 Überlassung einer Platzanlage

1. Der Verein hat, sofern er keine eigene Platzanlage nutzt, mit dem Eigentümer der Platzanlage einen Nutzungsvertrag (Standardbenutzungsvertrag für Veranstaltungen) abzuschließen, in dem insbesondere die Übertragung des Hausrechts einschließlich der Berechtigung des Nutzers, die Ausübung auf Dritte weiter zu übertragen, vereinbart werden sollte.

§ 15 Veranstaltungsleitung

1. Vereine müssen bei Spielen einen Veranstaltungsleiter einsetzen.
2. Der Veranstaltungsleiter ist verpflichtet, ständigen Kontakt zu den Sicherheitsträgern, insbesondere zur Polizei, zu halten.
3. Der Veranstaltungsleiter hat dafür zu sorgen, dass ihm Personen zur Seite stehen, die mit der technischen und baulichen Ausstattung der Platzanlage vertraut sind und erforderlichenfalls die notwendigen Maßnahmen unverzüglich einleiten bzw. durchführen können.

§ 16 Sicherheitsbeauftragter

1. Der Verein ist verpflichtet, einen Sicherheitsbeauftragten zu benennen und diesen mit der Wahrnehmung aller Sicherheitsaufgaben zur Durchführung des Spielbetriebes zu betrauen. Dieser ist verpflichtet, an den vom WDFV ausgerichteten Sicherheitsbesprechungen teilzunehmen.

2. Der Sicherheitsbeauftragte hat außergewöhnliche sicherheitsrelevante Ereignisse vor, während und nach den Spielen zu erfassen und dem WDFV mitzuteilen (Sicherheitsreporting).
3. Der Sicherheitsbeauftragte hat-spätestens vier Wochen vor Beginn einer jeden Saison und bei besonderen Anlässen (z. B. Spiele mit erhöhtem Risiko), Sicherheitsbesprechungen mit Vertretern des Eigentümers der Platzanlage, der Rettungs- und Sanitätsdienste, der Feuerwehr, des Ordnungsdienstes, der Ordnungsbehörde und insbesondere der Polizei zu führen. Über diese Sicherheitsbesprechung ist eine Niederschrift zu fertigen.
4. Die Sicherheitsbeauftragten der Vereine haben mit dem Sicherheitsbeauftragten für die Regionalliga West eng zusammenzuarbeiten.

§ 17 Zutrittsberechtigung

1. Der Verein ist verpflichtet, am Spieltag nur Personen das Betreten und Befahren der Platzanlage zu gestatten, die einen Berechtigungsnachweis vorlegen können. Bauaufsichtlich zugelassene Platz- und Aufnahmekapazitäten sind zu beachten.
2. Berechtigungsnachweise sind:
 - Eintrittskarten
 - Arbeitsausweise
 - Durchfahrtsscheine
 - Dienstaussweise der Sicherheitsträger bei der Wahrnehmung von dienstlichen Aufgaben.
3. Der Kartenverkauf ist möglichst so zu organisieren, dass die Anhänger der beiden Mannschaften in räumlich voneinander getrennten Zuschauerbereichen untergebracht werden.
Das gilt insbesondere für die Stehplatzbereiche.

§ 18 Kontrollen

1. An den Zu- und Abgängen, den Zu- und Abfahrten der Absperrungen der Platzanlage sowie an den sonstigen Zugängen nicht allgemein zugänglicher Bereiche sind Kontrollen der Besucher durchzuführen.
2. Die Kontrollen umfassen
 - die Feststellung der Zutrittsberechtigung,
 - die Feststellung des Zustandes der Person darüber, ob sie alkoholisiert ist oder dem Einfluss anderer Mittel unterliegt, so dass sie mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr vernunftgemäß ihren Willen betätigen kann,
 - die Durchsuchung der Person (Kleider/Taschen/Rucksäcke, etc.) im Hinblick auf das Mitführen von
 - Waffen, gefährlichen Gegenständen,
 - Feuerwerkskörpern, Leuchtkugeln und anderen pyrotechnischen Gegenständen, namentlich so genannte bengalische Fackeln und Rauchpulver, die nach den Bestimmungen der allgemeinen Gesetze und der jeweils geltenden Stadionordnung (§ 23) nicht mitgeführt werden dürfen;
 - alkoholischen Getränken und anderer berauschender Mittel.
3. Personen, die nicht bereit sind, sich einer Kontrolle oder einer Durchsuchung zu unterziehen, ist der Zutritt zur Platzanlage zu untersagen. Zwangsweise Durchsuchungen durch den Ordnungsdienst sind unzulässig.

4. Werden Gegenstände festgestellt, die gemäß Ziffer 2. nicht mitgeführt werden dürfen, ist den Besuchern der Zutritt zur Platzanlage zu untersagen. Liegt erkennbar eine Straftat vor, darf der Betroffene durch den Kontrollierenden bis zur Übergabe an die Polizei festgehalten werden (§ 127 Abs.1 Strafprozessordnung); die Übergabe ist unverzüglich durchzuführen. Soweit Betroffene ihr Eigentums- und Besitzrecht an den Gegenständen aufgeben und diese nicht aus strafrechtlichen Gründen der Polizei übergeben werden müssen, sind sie bis zu ihrer Vernichtung gegen Zugriff durch Dritte gesichert zu verwahren.
5. Werden bei Kontrollen Personen festgestellt, die alkoholisiert sind oder dem Einfluss anderer Mittel unterliegen, so dass sie mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr vernunftgemäß ihren Willen betätigen können, so ist Ihnen der Zutritt zur Platzanlage zu verwehren.

§ 19

Alkoholverkaufsverbot/Getränkeausschank

1. Der Verkauf und die öffentliche Abgabe von alkoholischen Getränken sind vor und während des Spiels innerhalb des gesamten umfriedeten Geländes der Platzanlage grundsätzlich untersagt.
2. Mit ausdrücklicher Einwilligung der örtlich zuständigen Sicherheitsorgane, unter maßgeblicher Einbindung der zuständigen Polizeibehörde, kann der Veranstalter auf seine Verantwortung hin, je nach örtlichen Gegebenheiten, ausnahmsweise den Ausschank von Bier mit einem Alkoholwert von nicht mehr als 5 Prozent oder Getränken mit vergleichbar geringem Alkoholgehalt vornehmen.
3. Werden Personen im Bereich der Platzanlage angetroffen, die alkoholisiert sind oder unter anderen, den freien Willen beeinträchtigenden Mitteln stehen, so sind sie aus der Platzanlage zu verweisen.
4. Getränke dürfen nur in Behältnissen verabreicht werden, die nach Größe, Gewicht und Art der Substanz nicht splintern können und nicht als Wurf- und Schlagwerkzeuge geeignet sind. Soweit möglich und geboten, sind mit den örtlich zuständigen Behörden Absprachen darüber zu treffen, in welcher Weise Aspekte des Umweltschutzes (Abfallvermeidung, Recycling etc.) bei der Beschaffung und Verwendung der Behältnisse berücksichtigt werden können.

§ 20

Verbot des Einbringens und Abbrennens von Pyrotechnik

1. Der Verein sorgt im Rahmen seiner Möglichkeiten dafür, dass keine Pyrotechnik und vergleichbare Gegenstände in die Platzanlage eingebracht, abgebrannt oder verschossen werden. Dies gilt auch für Pokal- und Freundschaftsspiele.
2. Der Verein stellt bei Straftaten bzw. Ordnungswidrigkeiten im Zusammenhang mit der widerrechtlichen Verwendung von pyrotechnischen Gegenständen Strafantrag. Bei bekannt werden der Herkunftsquellen wird auch Strafantrag bezogen auf den Verkäufer gestellt bzw. das Amt für Arbeitsschutz informiert.

§ 21 Ordnungsdienst

1. Mit Öffnung der Platzanlage bis zu ihrer Schließung ist die Ordnung zu gewährleisten und aufrechtzuerhalten.
Dies gilt auch für die Durchsetzung aller in dieser Richtlinie enthaltenen Verpflichtungen.
2. Zur Wahrnehmung der in Abs. 1 genannten Aufgaben ist ein Ordnungsdienst einzusetzen, der anforderungsspezifisch auch weibliche Einsatzkräfte einschließen muss.
3. Der Ordnungsdienst ist an besonders sicherheitsrelevanten (neuralgischen) Orten der Platzanlage, die in Absprache mit der Polizei festgelegt werden, an Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eines gewerblichen Unternehmens gemäß § 34 a GewO zu übertragen.
4. Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Ordnungsdienstes haben mindestens folgende Voraussetzungen zu erfüllen:
 - Mindestalter 18 Jahre,
 - Nachweis der Zuverlässigkeit,
 - Nachweis der Geeignetheit.

Die für das gewerbliche Unternehmen geltenden Regelungen des § 9 Bewachungsverordnung für den Einsatz von Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bewachungsdienst bleiben unberührt.

5. Als zuverlässig gelten die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Ordnungsdienstes nur, wenn sie vor von
 - der zuständigen Behörde gemäß § 41 Absatz 1 Nr. 9 Bundeszentralregister (BZR) und
 - der Polizei im personenbezogenen polizeilichen Auskunftssystem (Inpol Bund/Land)überprüft und für die Aufgabe als unbedenklich festgestellt worden sind.

Die Überprüfung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die wiederholt eingesetzt werden, ist alle drei Jahre rechtzeitig jeweils vor Beginn der Spielsaison zu wiederholen.

Der Verein hat die Überprüfung und deren Ergebnis aktenkundig zu machen und auf Anforderung durch den WDFV nachzuweisen.

6. Als geeignet gelten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Ordnungsdienstes nur, wenn sie vor ihrem Einsatz an/in einer Platzanlage aus Anlass einer Fußballveranstaltung ausreichend über ihre Rechte, Pflichten sowie Aufgaben, Abläufe und die wesentlichen Problemfelder während eines Fußballeinsatzes unterrichtet worden sind und ihre Eignung durch eine fachkundige Person festgestellt worden ist.

Die Unterrichtung umfasst

- für den allgemeinen Ordnungsdienst mindestens 10 Stunden,
 - für die Führungskräfte mindestens 15 Stunden,
- und soll sich an der Schulungs-DVD des DFB ausrichten.

Es bietet sich an, für die Zwecke der Unterrichtung eine Kooperation mit der örtlichen Polizei einzugehen.

Der Verein ist verpflichtet, die Unterrichtung personenbezogen aktenkundig zu machen und auf Anforderung dem WDFV nachzuweisen.

7. Soweit der Verein die Ordnungsdienstaufgabe von einem Sicherheitsunternehmen durchführen lässt, ist ein Vertrag zu schließen. Der Vertrag soll vor allem folgendes beinhalten:
 - Rechte und Pflichten des Ordnungsdienstes gegenüber den Benutzern der Platzanlage
 - übertragene Aufgaben
 - zu besetzende Positionen

- Vorlage von Einsatzplänen
 - zeitliche Dimension der Aufgaben
 - Anzahl der einzusetzenden Ordner, bzw. Ordner mit Dienststunden
 - Organisation des Ordnungsdienstes, Unterstellungsverhältnisse
 - Kennzeichnung der Mitarbeiter des Ordnungsdienstes.
8. Die Mitarbeiter des Ordnungsdienstes sind mit einer einheitlichen, reflektierenden und gut erkennbaren Bekleidung - zumindest mit einer einheitlichen Jacke und der Aufschrift „Ordner“ - auszustatten. Die Führungskräfte sollten sich durch eine besondere farbliche Gestaltung ihrer Kleidung unterscheiden.
9. Der Ordnungsdienst hat folgende wesentliche Aufgaben zu übernehmen:
- Feststellung, dass alle im Zuge der Fluchtwege und der Spielfeldumzäunung liegenden Rettungstore entsperrt sind. Die Panikverschlüsse der Rettungstore in der Spielfeldumzäunung dürfen nicht durch zusätzliche Schlösser blockiert sein;
 - Zugangs- und Anfahrtskontrollen an der Umfriedung des Stadions sowie an nicht allgemein zugänglichen Bereichen;
 - Schutz sicherheitsempfindlicher Bereiche (z. B. Kassen, Kartenverkaufsstellen, Mannschafts- und Schiedsrichterräume, Räume und Plätze für gefährdete Personen und deren Fahrzeuge, Personal und technische Ausstattung der Medienvertreter);
 - Zurückweisen und Verweisen von Personen, die ihre Aufenthaltsberechtigung für das Stadion nicht nachweisen können, die aufgrund von Alkohol- oder Drogenkonsum ein Sicherheitsrisiko darstellen oder gegen die ein Stadionverbot ausgesprochen worden ist;
 - Überprüfen und Durchsuchen von Stadionbesuchern und der von ihnen mitgeführten Gegenstände bei Einlass und im Stadion;
 - Überprüfen und Durchsuchen von Besuchern im Stadion, die im Verdacht stehen, Rauchpulver bei sich zu führen, das sie in kleinen Mengen bei Umgehung der Vorkontrolle in das Stadion gebracht haben, namentlich im Bereich von Toiletten oder ähnlichen Räumlichkeiten;
 - Zurückweisen von Besuchern, die mit einer Durchsuchung nicht einverstanden sind;
 - Wegnahme, Lagern und ggf. Wiederaushändigen von Gegenständen, die nach rechtlichen Vorschriften oder nach der Stadionordnung nicht mitgeführt werden dürfen;
 - Gewährleistung der Blocktrennung, wo entsprechend gekennzeichnete Eintrittskarten ausgegeben wurden;
 - Kontrolle an den Zugängen zu den Besucherblöcken und Beachtung der maximal zulässigen Besucherzahl;
 - Verhindern des Überwechsels von Zuschauern in einen Block, für den sie keine Eintrittskarte vorweisen können;
 - Freihalten der Auf- und Abgänge in den Zuschauerbereichen sowie der Rettungswege;
 - Besetzen der Zugänge, der Ausgänge und der Rettungstore in der Spielfeldumfriedung von der Öffnung bis zur Leerung;
 - Verhindern des unberechtigten Eindringens von Stadionbesuchern in Bereiche, für die sie keine Aufenthaltsberechtigung besitzen, insbesondere Verhindern des Eindringens in den Stadioninnenraum;
 - Schutz der Spieler und Schiedsrichter beim Betreten und Verlassen des Spielfeldes;
 - Regelung des im befriedeten Stadionbereich stattfindenden Fahrzeug- und Fußgängerverkehrs;
 - Durchsetzen der Stadionordnung, soweit der Veranstalter hierfür verantwortlich ist;
 - Meldung sicherheitsrelevanter Sachverhalte an die Polizei, an die Rettungsdienste, an die Feuerwehr und an andere betroffene Institutionen, soweit die Gefahren vom Ordnungsdienst nicht sofort beseitigt werden können oder dürfen (z. B. Schwingungserscheinungen bei den Tribünen).
10. Die Aufgaben des Ordnungsdienstes sind aufgabenspezifisch - regional und funktional - in Abschnitte sowie ggf. Unterabschnitte aufzuteilen. Entsprechende Führungskräfte sind einzusetzen.

11. Die Anzahl der einzusetzenden Ordner richtet sich grundsätzlich nach den örtlichen Gegebenheiten (Anzahl der Ein- und Ausgänge, Rettungstore etc.), der zu erwartenden Zuschauerzahl und der Gefahreträchtigkeit des Anlasses.
12. Bei der Festlegung der Ordnungsdienststärke und der Erarbeitung eines Sicherheitskonzeptes ist die Sicherheitsbeurteilung der Polizei in die Überlegungen einzubeziehen.
13. Der Ordnungsdienst ist mit Funksprechgeräten für alle Führungskräfte und für die Mitarbeiter auszustatten, die an gefährlichen Stellen eingesetzt sind. Die Funksprechstellen sind in einem Kommunikationsplan aufzuführen, der alle Sicherheitsträger umfassen soll.

D. Sonstige Maßnahmen

§ 22

Plan der Platzanlage

1. Im Plan der Platzanlage sind alle wichtigen Einrichtungen, Flucht- und Rettungstore, Zu- und Abgänge, Ein- und Ausfahrten, Umfriedungen, Rettungswege, Beschilderungen u. ä. in ihren wesentlichen Zügen festzuhalten.
2. Die Planunterlagen sind in den Einsatzzentralen der Sicherheitsträger auszulegen und den Einsatzkräften der Polizei, der Feuerwehr, des Rettungs-, Sanitäts- und Ordnungsdienstes auf Anforderung zur Verfügung zu stellen.

§ 23

Stadionordnung

1. Die Vereine haben im Einvernehmen mit dem Platzeigentümer und den örtlichen Sicherheitsbehörden eine Stadionordnung zu erlassen, soweit keine öffentlich-rechtliche Benutzungsordnung (Stadionordnung) erlassen wird.
2. Die Stadionordnung soll Ge- und Verbote enthalten, die dazu beitragen, sicherheits- und ordnungsbeeinträchtigende Verhaltensweisen von Besuchern der Platzanlage zu reduzieren.
Sie soll auch enthalten, dass Personen, denen ein Stadionverbot im Bereich des DFB und seiner Mitgliedsverbände ausgesprochen wurde, keinen Zutritt zu Fußballveranstaltungen haben.
Für den Fall der Nichtbeachtung sollen die Ge- und Verbote sanktioniert werden.
3. Vor den Stadioneingängen ist die Stadionordnung gut sichtbar und lesbar durch Aushang den Besuchern zur Kenntnis zu bringen.

§ 24

Stadionsprecher

1. Jeder Verein ist verpflichtet einen geeigneten und geschulten Stadionsprecher einzusetzen.
2. Lautsprecherdurchsagen sind insbesondere für folgende Fälle vorzubereiten:
 - Verzögerung des Spielbeginns
 - Spielabbruch
 - Auseinandersetzungen zwischen gewalttätigen Zuschauergruppen
 - Überwinden der Spielfeldumfriedung durch Zuschauer
 - Zünden von Feuerwerks- und Knallkörpern u. ä.
 - Bedrohung mit Brand- und Sprengstoffanschlägen

- Gefahren durch Unwetter
 - Gefahren durch bauliche Mängel
 - panikartige Verhaltensweisen der Zuschauer
 - rassistische/fremdenfeindliche Äußerungen, Gesänge.
3. Die vorbereiteten Texte für Lautsprecherdurchsagen sind beim Stadionsprecher und der Polizei sofort greifbar vorzuhalten.

§ 25 Fan-Betreuung

1. Aufgabe des Vereins ist es, Maßnahmen zu ergreifen, um die Anhänger des eigenen Vereins für die Unterstützung von Ordnung und Sicherheit zu gewinnen und sie von sicherheitsgefährdenden Verhaltensweisen abzuhalten.
2. Dies soll erreicht werden durch:
 - Einsatz eines Fan-Betreuers, der verpflichtet ist, an den vom WDFV ausgerichteten Fanbeauftragten-Besprechungen teilzunehmen,
 - Veranstaltungen mit Anhängern insbesondere mit Fan-Clubs, an denen Vereinsmitarbeiter und Spieler beteiligt werden,
 - Betreuung der Anhänger während der Heim- und Auswärtsspiele,
 - regelmäßige auf Gewaltminderung ausgerichtete Veröffentlichung von Beiträgen in der Stadionzeitung bzw. Fan-Zeitschrift.

§ 26 Stadionverbote

1. Gegen Personen, die durch ihr Verhalten innerhalb oder außerhalb der Platzanlage im Zusammenhang mit einer Fußballveranstaltung die Sicherheit und Ordnung der Veranstaltung beeinträchtigen oder gefährden, soll durch den Hausrechtsinhaber ein Stadionverbot ausgesprochen werden.
2. Das Stadionverbot soll sobald wie möglich, nach Auffälligwerden des Betroffenen, schriftlich ausgesprochen werden.
3. Entsprechend den DFB-Rahmenbedingungen für die 4. Spielklassenebene sind die Vereine verpflichtet, die von der DFB Kommission für Prävention und Sicherheit erlassenen Richtlinien zur einheitlichen Behandlung von Stadionverboten anzuerkennen und umzusetzen. Damit werden insbesondere die Regelungen über das bundesweit wirksame Stadionverbot sowohl in formeller als auch in materieller Hinsicht als rechtswirksam und verbindlich anerkannt.

§ 27 Spiele mit erhöhtem Risiko

1. Spiele mit erhöhtem Sicherheitsrisiko sind Spiele, bei denen aufgrund allgemeiner Erfahrung oder aktueller Erkenntnisse unter besonderer Berücksichtigung der Sicherheitsbeurteilung der Polizei mit hinreichender Wahrscheinlichkeit angenommen werden kann, dass schwerwiegende Gewalttätigkeiten durch Zuschauergruppen begangen werden oder sonstige besondere Gefahren eintreten können.
2. Die Feststellung, dass ein Spiel mit erhöhtem Risiko gegeben ist, obliegt in erster Linie dem Platzverein, der die Entscheidung so früh wie möglich nach Anhörung der Sicherheitsorgane – insbesondere des Einsatzleiters der Polizei zu treffen hat. Die Vereine teilen ihre Entscheidung unverzüglich der Geschäftsstelle des WDFV mit.

Der Fußballausschuss WDFV ist berechtigt, aufgrund eigener Erkenntnisse ein Spiel als „Spiel mit erhöhtem Risiko“ einzustufen.

3. Bei Spielen mit erhöhtem Risiko sind die allgemeinen Sicherheitsmaßnahmen mit besonderer Sorgfalt zu realisieren. Dazu gehört insbesondere die Durchführung von Sicherheitsberatungen unter Beteiligung von Polizei/Bundespolizei, Ordnungsdienst, Stadionbetreiber und dem Gastverein. Eine Kopie des Protokolls der Sicherheitsberatung ist unverzüglich der Geschäftsstelle des WDFV zu übersenden.
Der Fußballausschuss WDFV kann eine Sicherheitsbeobachtung anordnen.
4. Darüber hinaus sind unter anderem folgende Maßnahmen zu ergreifen:
 - Begrenzung des Verkaufs von Eintrittskarten,
 - Einschränkung bzw. Verbot des Ausschanks von Alkohol,
 - strikte Trennung der Anhänger in den Zuschauerbereichen durch Zuweisung von Plätzen auch entgegen dem Aufdruck auf den Eintrittskarten,
 - Einrichtung und Freihaltung sog. „Pufferblöcke“ (Freiblöcke zwischen gefährdeten Zuschauerbereichen),
 - Verstärkung des Ordnungsdienstes, insbesondere an den Zu- und Ausgängen der Zuschauerbereiche, im Innenraum der Platzanlage und zwischen den Anhängern verfeindeter Zuschauergruppen,
 - striktes Freihalten der Auf- und Abgänge in den Zuschauerbereichen,
 - Begleitung der Gästefans durch Ordner des Gastvereins.
5. Sollten sicherheitsrelevante Umstände eine ordnungsgemäße Durchführung von Risikospiele gefährden oder nicht zulassen,
 - kann der Verein dem zuständigen Spielleiter vorschlagen, eine zeitliche und auch örtliche Verlegung des Spiels vorzunehmen;
 - sind auf Verlangen der Sicherheitsbehörden weitere geeignete Maßnahmen zu treffen;
 - ist auf Verlangen der Sicherheitsbehörden das Spiel in einem geeigneten Ausweichstadion auszutragen.

Das Ausweichstadion ist für die Durchführung von Spielen mit erhöhtem Risiko geeignet, wenn es die Anforderungen des DFB „Richtlinien zur Verbesserung der Sicherheit bei Bundesspielen“ erfüllt.

§ 27a Spiele unter Beobachtung

Auch ohne Vorliegen der Voraussetzungen des § 27 Nr. 1 kann der Sicherheitsbeauftragte für die Regionalliga West eine Sicherheitsbeobachtung ansetzen.

E. Schlussbestimmungen

§ 28 Ordnungsvorschrift

Für den Fall, dass die baulichen, organisatorischen und betrieblichen Anforderungen an die Nutzung einer Platzanlage zu dauernden schwerwiegenden Sicherheitsbeeinträchtigungen führen, kann auf Vorschlag des Fußballausschusses die Platzanlage nach vorheriger Androhung durch den WDFV gesperrt werden.

§ 29 Befreiung

Von den einzelnen Vorschriften kann in begründeten Ausnahmefällen unter Berücksichtigung der jeweiligen Gegebenheiten Befreiung erteilt werden.

Die Befreiung kann nur auf Antrag des Platzvereins erteilt werden.

Der Antrag ist zu begründen.

Zuständig ist der Fußballausschuss WDFV.

§ 30 Inkrafttreten

[Die vorstehenden Sicherheits-Mindeststandards sind am 09.02.2012 in Kraft getreten.]

Änderungen und Ergänzungen dieser Sicherheits-Mindeststandards durch das WDFV-Präsidium sind in der WDFV-AM zu veröffentlichen und werden zu diesem Zeitpunkt wirksam.